



Staatliche Beihilfen: Kommission leitet eingehende Prüfung der steuerlichen Behandlung von Nike in den Niederlanden ein

Brüssel, 10. Januar 2019

Die Europäische Kommission hat eine eingehende Untersuchung eingeleitet, um zu prüfen, ob Steuervorbescheide, die Nike von den Niederlanden erteilt wurden, dem Unternehmen möglicherweise einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschafft und somit gegen die EU-Beihilfavorschriften verstoßen haben.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige EU-Kommissarin Margrethe **Vestager** erklärte: „Die Mitgliedstaaten sollten es Unternehmen nicht ermöglichen, komplexe Strukturen aufzubauen, durch die ihre zu versteuernden Gewinne übermäßig gemindert werden und ihnen ein ungerechtfertigter Vorteil gegenüber Wettbewerbern entsteht. Die Kommission wird die steuerliche Behandlung von Nike in den Niederlanden sorgfältig untersuchen und prüfen, ob sie mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang steht. Gleichzeitig begrüße ich die Maßnahmen, die die Niederlande ergriffen haben, um ihre Körperschaftsteuervorschriften zu reformieren und somit zu einheitlichen Bedingungen für Unternehmen im EU-weiten Wettbewerb führen.“

Die förmliche Prüfung der Kommission betrifft die steuerliche Behandlung in den Niederlanden von zwei Unternehmen der Nike-Gruppe, nämlich **Nike European Operations Netherlands BV** und **Converse Netherlands BV**, die beide ihren Sitz in den Niederlanden haben. Beide Unternehmen sind in der Entwicklung, der Vermarktung und dem Verkauf von Nike- bzw. Converse-Produkten in Europa, dem Nahen Osten und Afrika (EMEA-Region) tätig.

Nike European Operations Netherlands BV und Converse Netherlands BV verfügen über Lizenzen zur Nutzung von Rechten geistigen Eigentums in Bezug auf Nike- bzw. Converse-Produkte in der EMEA-Region. Gegen Zahlung einer steuerlich absetzbaren Lizenzgebühr erwarben die beiden Unternehmen diese Lizenzen von zwei Gesellschaften der Nike-Gruppe, bei denen es sich gegenwärtig um niederländische Gesellschaften handelt, die steuerliche Transparenz genießen (d. h. die in den Niederlanden nicht steuerpflichtig sind). Die Gesellschaftsstruktur der Nike-Gruppe fällt nicht in den Anwendungsbereich der EU-Beihilfavorschriften.

Von 2006 bis 2015 haben die niederländischen Steuerbehörden **fünf Steuervorbescheide** erlassen, von denen zwei noch immer in Kraft sind, und damit eine Methode zur **Berechnung der** von Nike European Operations Netherlands und Converse Netherlands für die Nutzung des geistigen Eigentums zu zahlenden **Lizenzgebühren** gebilligt.

Infolge dieser Vorbescheide werden die Verkaufserlöse von Nike European Operations Netherlands BV und Converse Netherlands BV in den Niederlanden nur im geringen Umfang besteuert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Kommission Bedenken, dass **die mit den Vorbescheiden gebilligten Lizenzgebühren nicht der wirtschaftlichen Realität entsprechen**. Sie scheinen höher zu sein als Gebühren, die zu Marktbedingungen von unabhängigen Unternehmen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz vereinbart worden wären.

Eine vorläufige Analyse der Tätigkeiten der Unternehmen ergab Folgendes:

- Nike European Operations Netherlands BV und Converse Netherlands BV beschäftigen mehr als 1000 Mitarbeiter und sind in der Entwicklung, Verwaltung und Nutzung geistigen Eigentums tätig. So betreibt Nike European Operations Netherlands BV in der EMEA-Region aktiv Werbung für Nike-Produkte und trägt selbst die Kosten für die damit verbundenen Marketing- und Vertriebsaktivitäten.
- Die Empfänger der Lizenzgebühren hingegen sind Einheiten der Nike-Gruppe, die keine Mitarbeiter beschäftigen und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Die Untersuchung der Kommission wird sich auf die Frage konzentrieren, ob die niederländischen Steuervorbescheide, mit denen diese Lizenzgebühren genehmigt wurden, die Steuerbemessungsgrundlagen von Nike European Operations Netherlands BV und Converse Netherlands BV in den Niederlanden ab 2006 womöglich ungerechtfertigterweise verringert haben. Damit könnten die Niederlande der Nike-Gruppe einen selektiven Vorteil verschafft haben, indem sie ihr gestatten, weniger Steuern zu zahlen als andere Einzelunternehmen oder Unternehmensgruppen,

luxemburgischen Steuerrecht und dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und den USA im Einklang stand.

- Im [Dezember 2018](#) stellte die Kommission fest, dass Gibraltar mehreren multinationalen Unternehmen über eine Befreiung von der Körperschaftsteuer und durch fünf Steuervorbescheide ungerechtfertigte Steuervergünstigungen in Höhe von rund 100 Mio. EUR gewährte. Das Beitreibungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zudem untersucht die Kommission derzeit die Steuervorbescheide, die die Niederlande [Inter IKEA](#) erteilt haben, und eine [Steuerregelung für multinationale Unternehmen](#) im Vereinigten Königreich.

Zusätzlich zur umfassenden Umsetzung der Richtlinien zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD I und ATAD II) kündigten die Niederlande Pläne für eine weitreichende Reform an, mit der die Vorschriften für Steuervorbescheide in Bezug auf internationale Strukturen restriktiver gestaltet werden sollen. So sollen beispielsweise keine Vorbescheide erteilt werden, wenn eine Steuerstruktur im Zusammenhang mit einer Steueroase steht oder wenn der Zweck des Vorbescheids im Wesentlichen in der Vermeidung von Steuern in den Niederlanden oder im Ausland besteht. Zur Verbesserung der Transparenz und Kohärenz werden darüber hinaus alle niederländischen Steuervorbescheide im Zusammenhang mit internationalen Strukturen zentral verwaltet und überwacht. Die Steuerbehörden werden zudem eine anonymisierte Zusammenfassung all dieser Steuervorbescheide veröffentlichen. Schließlich haben die Niederlande auch Pläne zur Einführung einer Quellensteuer auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren an Unternehmen in Steueroasen angekündigt.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der [GD Wettbewerb](#) unter der Nummer SA.51284 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Newsletter [State Aid Weekly e-News](#).

IP/19/322

Kontakt für die Medien:

[Ricardo CARDOSO](#) (+32 2 298 01 00)

[Giulia ASTUTI](#) (+32 2 295 53 44)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)